

Wallfahrtsstadt
Werl
Der Bürgermeister

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2
(>> Corona-Virus<<)**

hier: Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet von Werl folgendes angeordnet:

1. Allen Nutzerinnen und Nutzern ist der Zutritt zu sämtlichen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote/Einrichtungen) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.
2. Ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Kata-

strophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohnungseinrichtungen zusammenarbeiten.
5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen, d. h. verletzlichen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
6. Ausgenommen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrung bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
7. Die Betreuungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betreuungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (An-FöVO) anerkannt wurden.
8. Zu den Ausnahmen, die unter Nrn. 2 sowie 4 - 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
9. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
10. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1. bis 8. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € oder unmittelbarer Zwang angedroht.
12. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.
13. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Außerdem kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die angeordneten Maßnahmen. Das private oder gewerbliche Interesse daran, ohne Einschränkungen die

betroffenen Tätigkeiten auszuüben, muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die im Tenor genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlass vom 17.03.2020, Az.: 5420). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Für die einzelnen Maßnahmen gilt folgendes:

Zu Nr. 1.:

Zu den erforderlich kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko des Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Nr. 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen gewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch

sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu Nr. 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Nr. 4.:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu Nr. 5.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch zu der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppen an. Gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu Nr. 6.:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu Nr. 7.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch zu der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kotaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Nr. 8.:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Zu Nr. 9:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 10:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. vor dem Ablauf der Verfügung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. 11:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen erfolgt für den Fall, dass andere Zwangsmittel, hier das Zwangsgeld, angesichts der konkreten Gefährdungslage nicht zum angestrebten Ziel führen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. 12:

Die in Nrn. 1 bis 8 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 13:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

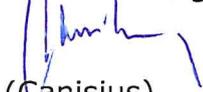
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 19.03.2020

In Vertretung



(Canisius)